

**4. Satzungsneufassung
der Stiftung
„Hospital Sanctus Spiritus“
vom 4.Dezember 2019**

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Hospital Sanctus Spiritus“.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts und wird durch die Hansestadt Demmin verwaltet.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in der Hansestadt Demmin, Mecklenburg-Vorpommern.
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Steuerbegünstigung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungszweck

1. Neben mildtätigen Zwecken im Sinne des § 53 der AO ist Zweck der Stiftung die Förderung
 - a) der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) und
 - b) des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9)
2. Die Stiftungszwecke werden verwirklicht durch finanzielle und/oder sächliche Unterstützung insbesondere:
 - a) bei der Unterbringung Obdachloser
 - b) von Vorhaben, an denen vorrangig Kinder und Jugendliche beteiligt sind,
 - c) von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
 - d) von Kunst-, Kultur-, Sport-, Erholungs-, Freizeit- und Urlaubsangeboten für hilfsbedürftige Menschen, für Kinder und Jugendliche und ihrer Familien,
 - e) der Förderung von Wohlfahrtspflegeeinrichtungen,

- f) von Organisationen und Einrichtungen, die ihrerseits die vorstehenden Zwecke verfolgen,
 - g) von Aktionen in Kindergärten, Kinder- und Jugendheimen, Schulen und Begegnungsstätten,
 - h) für Lernhilfen, Schulausstattung.
3. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden. Die Stiftung kann zwischen den einzelnen Zwecken und im Rahmen der vorbeschriebenen Maßnahmen zu ihrer Verfolgung nach eigenem Ermessen Schwerpunkte setzen.
 4. Die Stiftung ist nicht berechtigt, Bürgschaften oder anderweitige Sicherheitsleistungen für Dritte zu übernehmen.
 5. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen (Mittelbeschaffung i. S. d. § 58 Nr. 1 AO), sofern diese steuerbegünstigten Zwecke auch den in Absatz 1 genannten Zwecken dienen.
 6. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zur Verwirklichung ihrer Zwecke ihre Mittel auch teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verfügung zu stellen (Mittelzuwendung i. S. d. § 58 Nr. 2 AO), sofern diese Mittel auch den in Absatz 1 genannten Zwecken dienen.
 7. Zur Unterstützung der vorgenannten Zwecke ist die Stiftung berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen in jeder Form (Spenden, Zustiftungen, Fördermittel, Zuschüsse usw.) einzuwerben oder anzunehmen.

§ 4 Leistungen der Stiftung

1. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen von der Stiftung besteht nicht. Auch durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen kann kein Rechtsanspruch gegenüber der Stiftung begründet werden. Soweit Leistungen durch die Stiftung erbracht werden, sind diese nicht vererblich.
2. Die Stiftung ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

§ 5 Grundstockvermögen, Zustiftungen, Spenden

1. Die Stiftung ist im Zeitpunkt der Wiederbelebung mit einem Grundstockvermögen ausgestattet, das in Höhe und Zusammensetzung in der Stiftungssatzung vom 15.12.1993 näher bestimmt worden ist.
2. Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden. Der Stiftungsbeirat ist berechtigt, bei Zustiftungen, die ganz oder teilweise aus Sachwerten bestehen, diese zum Zwecke der Vermögensumschichtung zu veräußern. Ein Veräußerungserlös ist vollumfänglich dem Grundstockvermögen zuzuführen.

3. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich als Zustiftungen bezeichnet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 3 der Stiftungssatzung genannten Zwecken. Der Stiftungsbeirat ist berechtigt, bei Zuwendungen, die ganz oder teilweise aus Sachwerten bestehen, diese zum Zwecke der Vermögensumschichtung zu veräußern.
4. Das Grundstockvermögen der Stiftung und alle etwaigen Zustiftungen sind sicher und möglichst ertragsbringend anzulegen. Umschichtungen des Vermögens sind zulässig. Umschichtungsgewinne sind vollumfänglich dem Grundstockvermögen zuzuführen:
5. Erträge aus dem Grundstockvermögen der Stiftung und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung der Stiftungszwecke grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Die notwendigen Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen des Grundstockvermögens der Stiftung und den ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen vorab zu decken. Die Mittel der Stiftung sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Das Grundstockvermögen ist grundsätzlich in seinem Sachbestand oder in Höhe seines nominalen Werts zu erhalten.
6. Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung ihre Mittel zeitweilig oder dauerhaft ganz oder teilweise ihrem Stiftungsvermögen zuzuführen sowie Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe gemäß den Bestimmungen der AO zu bilden.

§ 6

Organe, Geschäftsführung

1. Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsbeirat:
2. Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsbeirates ist ehrenamtlich. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ehrenamtlichen Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen und Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit, sofern das Stiftungsvermögen dies zulässt. Die Erstattung kann als monatliche Pauschale gewährt werden. Sitzungsgelder werden nicht gewährt. Ein zeitlicher Aufwand wird nicht ersetzt.
3. Die Verwaltung der Stiftung richtet sich nach Kommunalrecht unter Beachtung des Landesstiftungsgesetzes (StiftG M-V), soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Die Geschäftsführung der Stiftung erfolgt durch die/den Bürgermeister/in der Hansestadt Demmin.

§ 7

Stiftungsbeirat

1. Der Stiftungsbeirat besteht aus vier Personen.
2. Der Stiftungsbeirat besteht aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Hansestadt Demmin als Vorsitzende/Vorsitzender, der Präsidentin/dem Präsidenten der Stadtvertretung als stellvertretende Vorsitzende/stellvertretendem Vorsitzenden und zwei weiteren, von der Stadtvertretung der Hansestadt Demmin bestellten Stadtvertreterinnen/Stadtvertretern der Hansestadt Demmin. Vor der Bestellung ist von den künftigen bestellten Stiftungsbeiratsmitgliedern eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen. Die

- schriftliche Einverständniserklärung und eine Kopie der Bestellung sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.
3. Die Amtszeit des Stiftungsbeirates beträgt fünf Jahre (reguläre Amtszeit). Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages der Beschlussfassung über dessen Bestellung, frühestens jedoch mit Ablauf des letzten Tages der regulären Amtszeit des vorherigen Stiftungsbeirates.
 4. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleibt der amtierende Stiftungsbeirat bis zum Ablauf des Tages der Beschlussfassung über die Bestellung des neuen Stiftungsbeirates im Amt (Übergangszeit) und führt die Geschäfte fort.
 5. Scheidet ein bestelltes Mitglied des Stiftungsbeirates vorzeitig aus, hat die Stadtvertretung der Hansestadt Demmin für die verbleibende Amtszeit des Stiftungsbeirates unverzüglich ein Ersatzmitglied zu bestellen.
 6. Die Amtszeit eines Mitgliedes des Stiftungsbeirates endet außer durch Tod oder den Ablauf der Amtszeit auch mit Ablauf des Tages des schriftlichen Zugangs der Erklärung gegenüber dem Stiftungsbeirat der Stiftung über die Niederlegung des Amtes. Hat das Mitglied einen späteren Tag für die Amtsniederlegung benannt, endet die Amtszeit mit Ablauf dieses Tages. Unabhängig davon kann der Stiftungsbeirat durch Beschluss ein Mitglied des Stiftungsbeirates aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere:
 - a) eine grobe Pflichtverletzung,
 - b) ein stiftungsschädliches Verhalten,
 - c) eine nicht nur kurzfristige Erkrankung,
 - d) ein anhängiges Strafverfahren,
 - e) die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen oder dauerhaften Aufgabenerfüllung.

Dem von der Abberufung betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es stimmt bei der Beschlussfassung über die Abberufung nicht mit. Die Abberufung ist in dem Zeitpunkt wirksam, in dem der Betroffene von ihr Kenntnis erlangt hat, spätestens mit Zugang der schriftlichen Abberufung bei der letzten vom Organmitglied dem Stiftungsbeirat mitgeteilten postalischen Anschrift. Der Zugang bzw. die Kenntniserlangung ist im Zweifel durch die Stiftung zu belegen. Die Abberufung bleibt wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Zwischenzeitliche Beschlüsse des Stiftungsbeirates oder Maßnahmen der Stiftung bleiben gültig.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsbeirates

1. Der Stiftungsbeirat hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten. Der Stiftungsbeirat ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens verpflichtet.
2. Der Stiftungsbeirat hat für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen. Die Einnahmen und Ausgaben während des laufenden Geschäftsjahres sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Die Jahresabrechnung muss sich auch auf die Erhaltung und Entwicklung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen erstrecken.

3. Dem Stiftungsbeirat obliegen die Anzeige-, Berichts- und Vorlagepflichten nach dem Landesstiftungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Insbesondere sind die Jahresabrechnung mit der Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde vorzulegen. Einer unverzüglich vorzunehmenden Anzeige über Nach-, Wieder- oder Neubestellungen von Mitgliedern des Stiftungsorgans sind entsprechende Kopien der Beschlussprotokolle oder Bestellungsschreiben und die nach dieser Satzung vorgesehenen Einverständniserklärungen beizufügen.
4. Der Stiftungsbeirat hat der Stiftungsaufsicht nach Aufforderung jederzeit schriftlich Auskunft zu geben und erbetene Stiftungsunterlagen zu übersenden.
5. Der Stiftungsbeirat ist gegenüber der Stadtvertretung rechenschaftspflichtig.

§ 9

Sitzungen, Beschlussfassung des Stiftungsbeirates

1. Der/die Stiftungsbeiratsvorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzung des Stiftungsbeirates nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr, und leitet diese.
2. Die Ladung zur Sitzung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung per Brief oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens sieben Tagen an die letzte vom Organmitglied dem Stiftungsbeirat mitgeteilte postalische bzw. E-Mail-Adresse. Auf schriftlichen Wunsch eines Organmitgliedes hat die Ladung an ihn per einfachen Brief postalisch zu erfolgen. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Auf die Ladungsformalitäten nach Satz 1 kann generell oder im Einzelfall einvernehmlich verzichtet werden. Dies ist zu protokollieren. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Stiftungsbeiratsmitglieder anwesend sind und kein Widerspruch vor Beginn der Erörterung der Tagesordnungspunkte erhoben wird. Dies ist ebenfalls zu protokollieren.
3. Der/die Vorsitzende des Stiftungsbeirates, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, hat die Sitzung einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsbeirates dies schriftlich verlangen, wobei das Verlangen die vorgesehenen Tagesordnungspunkte enthalten muss. Absatz 2 gilt entsprechend.
4. Der Stiftungsbeirat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen erneut eine Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese Sitzung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden amtierenden Stiftungsbeiratsmitglieder beschlussfähig. Satz 2 findet keine Anwendung. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

6. Jedes Stiftungsbeiratsmitglied hat nur eine Stimme. Die Stimme ist nicht auf andere Stiftungsbeiratsmitglieder übertragbar. Vertretungen sind unzulässig.
7. Über das Ergebnis jeder Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das zumindest Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit der Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung sowie die Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse im Wortlaut einschließlich des Abstimmungsergebnisses wiedergeben muss.
8. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen. Es ist allen Mitgliedern des Stiftungsbeirates zeitnah nach der Sitzung zu übersenden.
9. Durch Aufforderung der/des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch Aufforderung der/des stellvertretenden Vorsitzenden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied des Stiftungsbeirates diesem Verfahren widerspricht (Umlaufverfahren). Bei dieser Beschlussfassung ist die Beteiligung aller amtierenden Mitglieder des Stiftungsbeirates erforderlich. Die Aufforderung erfolgt an die letzte vom Organmitglied dem Stiftungsbeirat mitgeteilte postalische bzw. E-Mail-Adresse. Auf vorherigen schriftlichen Wunsch eines Organmitgliedes hat die Aufforderung an ihn per einfachen Brief postalisch zu erfolgen. Für die ordnungsgemäße Aufforderung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Bei Nichtäußerung eines Mitgliedes innerhalb von drei Wochen seit der Absendung zur Aufforderung der Stimmabgabe gilt sein Schweigen als Zustimmung zum Umlaufverfahren und als Stimmenthaltung zum Beschluss. Die Regelungen der Absätze 5, 6 und 7 gelten entsprechend. Die Beschlüsse sind umgehend von der/dem Vorsitzenden bzw. von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zu protokollieren und zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsbeirates unverzüglich zu übersenden.
10. Sofern ein Mitglied des Stiftungsbeirates nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Protokolls dieses oder einzelne Beschlüsse beanstandet, gilt das Protokoll als genehmigt. Danach sind Einwendungen oder Rechtsmittel gegen das Protokoll unzulässig. Der Zugang des Protokolls ist im Zweifel durch den Stiftungsbeirat zu belegen. Über Änderungen eines Protokolls beschließt der Stiftungsbeirat.
11. Die Protokolle sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.
12. Der Stiftungsbeirat kann Dritte in beratender Funktion zu seinen Sitzungen einladen.

§ 10 Vertretung der Stiftung

Der Stiftungsbeirat vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Stiftungsbeirat wird durch zwei Mitglieder vertreten. Eines dieser Mitglieder muss die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sein.

§ 11
Satzungsänderung, Zusammenlegung, Zulegung,
Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall

1. Der Stiftungsbeirat kann einstimmig Änderungen des Stiftungszweckes, die Zulegung zu einer anderen Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich nicht mehr möglich ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
2. Der Stiftungsbeirat kann einstimmig Satzungsänderungen im Übrigen beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung oder den Charakter der Stiftung nicht wesentlich verändern.
3. Beschlüsse nach Absatz 1 bis 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Stadtvertretung der Hansestadt Demmin sowie der Genehmigung der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörde. Sie treten erst mit dem Tag des Zugangs der Genehmigung in Kraft. Die Genehmigung ist vom Stiftungsbeirat der Stiftung bei der Stiftungsaufsichtsbehörde unter Beifügung der Beschlussprotokolle des Stiftungsbeirates und der Stadtvertretung sowie einer Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde über die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Steuerbegünstigung nach der AO zu beantragen.
4. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Hansestadt Demmin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

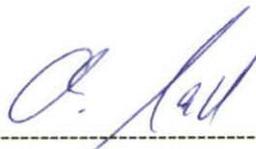
§ 12
Aufsicht, Inkrafttreten

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörde.
2. Die 4. Satzungsneufassung tritt mit der Bekanntgabe der Anerkennung der Stiftung (Tag des Zugangs des Genehmigungsbescheides der Stiftungsbehörde) in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Stiftungssatzungen der Stiftung „Hospital Sanctus Spiritus“ außer Kraft.

Hansestadt Demmin, 18. 12. 2019



Dr. Michael Koch
(Stiftungsbeiratsvorsitzender)



stellvertretende Stiftungsbeiratsvorsitzende



begl. a 4.2.2020
